

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:328054-2014:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Berlin: Dienstleistungen für die öffentliche Verwaltung  
2014/S 186-328054**

**Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Martin-Luther-Str. 105, Referat  
IV C – Europäische Strukturfondsförderung, Zu Händen von: Herrn Pierre Triantaphyllides,  
Berlin10825, DEUTSCHLAND. Fax: +49 3090137520. E-Mail: pierre.triantaphyllides@senwtf.berlin.de**

***(Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union, 9.8.2014, 2014/S 152-273391)***

Betr.:

CPV:75131000, 85321000, 66161000, 75130000, 75310000

Dienstleistungen für die öffentliche Verwaltung

Verwaltungsdienste im Sozialwesen

Treuhandverwaltung

Unterstützende Dienste für die öffentliche Verwaltung

Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuwendungen

**Anstatt:**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Der Auftraggeber hat das Recht, für einen Einzelauftrag eine Bürgschaft nach Maßgabe von § 18 VOL/B in Höhe von 3 % des voraussichtlichen Treugutvolumens für den Einzelauftrag zur Sicherung der Vertragserfüllung insbesondere auch von Rückforderungsansprüchen bezüglich des Treugutes nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zu verlangen. (...)

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

—.

—.

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

(...)

— dass er in den letzten 3 Jahren nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 Abs. 1 i. V. m. § 23 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) oder wegen eines Verstoßes nach § 18 des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (MiArbG) mit einer Geldbuße von mindestens 2 500 EUR belegt worden ist und in diesem Zeitraum auch keine entsprechende schwerwiegende Verfehlung nach § 21 Abs. 1 i. V. m. § 23 AEntg oder § 18 MiArbG begangen hat.

Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Vorbereitung der vergaberechtlichen Entscheidung über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach § 23 Abs. 1, 2 des Arbeitnehmer-Entsende-Gesetzes und § 18 Abs. 1 und 2 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einzuholen. Außerdem ist der Auftraggeber berechtigt, Auskünfte aus dem Korruptionsregister gemäß Korruptionsregistergesetz Berlin einzuholen.

(...)

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

29.9.2014 (14:00)

**muss es heißen:**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Der Auftraggeber hat das Recht, für einen Einzelauftrag eine Bürgschaft nach Maßgabe von § 18 VOL/B in Höhe von 3 % des voraussichtlichen Treugutvolumens für ein Jahr für den Einzelauftrag zur Sicherung der Vertragserfüllung insbesondere auch von Rückforderungsansprüchen bezüglich des Treuguts nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zu verlangen.

(Hinweis: Eine Erläuterung ergibt sich aus Bieterinformation 3 Frage 21 zu Teil IV der Vergabe- und Vertragsunterlagen).  
(...)

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

75130000 Unterstützende Dienste für die öffentliche Verwaltung

75310000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuwendungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

(...)

— dass er in den letzten 3 Jahren nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 Abs. 1 i. V. m. § 23 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland Beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) oder wegen eines Verstoßes nach § 19 i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) mit einer Geldbuße von mindestens 2 500 EUR belegt worden ist und in diesem Zeitraum auch keine entsprechende schwerwiegende Verfehlung nach § 21 Abs. 1 i. V. m. § 23 AEntG oder § 19 i. V. m. § 21 MiLoG begangen hat.

Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Vorbereitung der vergaberechtlichen Entscheidung über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einzuholen“.

(...)

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

6.10.2014 (14:00)

Weitere zusätzliche Informationen

Zu berichtende oder zusätzliche Informationen in den entsprechenden Ausschreibungsunterlagen.

Weitere Auskünfte, siehe entsprechende Ausschreibungsunterlagen.